



Verwaltungsvorlage

Vorlage-Nr.: **0014-2026/DaDi**
Fachbereich: 101 - Büro der Kreistagsvorsitzenden
Beteiligungen:

Beschlusslauf:

Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
1.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Verbandsversammlung des Zweckverbands NGA-Netz Darmstadt-Dieburg (NGA)**
Wahl von fünf Mitgliedern
Wahl von fünf stv. Mitgliedern

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt zur Bildung oder Ergänzung des im Betreff genannten Organs:

- 5 Mitglieder
- 5 stv. Mitglieder

Vorschlagsberechtigung:

- Kreistag

Voraussetzungen:

- Mitglied des Kreistags

Dauer der Wahlzeit:

- bis 31.03.2031

Rechtsgrundlage:

- §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 7 Abs. 2 KGG
- § 5 der Verbandssatzung

Wahlvorschläge:

	Mitglieder	stv. Mitglieder
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

Begründung:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg hat gemäß Verbandssatzung fünf Mitglieder in der Verbandsversammlung des Zweckverbands NGA-Netz Darmstadt-Dieburg.

Wählbar sind gemäß § 5 Abs. 2 der Verbandssatzung nur Mitglieder des Kreistages.

Es ist gemäß § 7 Abs. 2 KGG i. V. m. § 55 Abs 1 HGO eine Verhältniswahl durchzuführen.

Auszug aus der Verbandssatzung des Zweckverbands „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“:

§ 5 Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei Vertretern der dem Zweckverband angehörenden Städte und Gemeinden sowie fünf Vertretern des Landkreises Darmstadt-Dieburg, die im Fall ihrer Verhinderung von Stellvertretern vertreten werden. Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihren Reihen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig Verbandsversammlungsmglieder oder Vertreter sein.
- (3) Die Verbandsmitglieder können den von ihnen gewählten Vertretern Weisungen erteilen.